



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. September 2016

40. Jahrgang / Nr. 30

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

133. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

134. Achtundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Recyclingzentrum Gudendorf“

135. Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2016

136. Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2016 über den Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“, Ortschaft Schiffdorf

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

133.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Die Firmen Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen und PNE WIND AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven haben mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs „Senvion 3.4M114“ mit einer Leistung von jeweils 3,37 MW nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die drei Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 119,00 m, einen Rotordurchmesser von 114,00 m bei einer Gesamthöhe von 176,00 m. Die Errichtung und der Betrieb sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Odisheim, Flur 8, Flurstücke 41/2 und 44/2,
- „WEA 2“ – Gemarkung Odisheim, Flur 8, Flurstücke 128 und 134,
- „WEA 3“ – Gemarkung Odisheim, Flur 8, Flurstücke 172 und 174.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind darüber hinaus folgende Maßnahmen geplant:

- 3 Kranstellflächen,
- Wegebau
- Kabellegung,
- Kompensationsflächen
- eine – in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beantragte - Brücke

Mit dem Betrieb der Windenergieanlagen soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen bedarf nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Ziffer 1.6.2 des An-

hangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach lfd. Nr. 8.1 der Anlage 1 zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten -ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- ist der Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren ist daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit öffentlich ausgelegt.

Dies sind:

- Kurzbeschreibung
- allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Topografische Karte 1:20.000
- Topografische Karte 1:10.000
- Abstände WEA 1:10.000
- Abstände Wohnbebauung / Straße 1:10.000
- Lageplan 1: 2000 und 2 x 1 : 1.000
- Zuwegungen 1:500
- Detailkarte WEA 1 1:500
- Detailkarte WEA 2 und 3 1:500
- Detailkarte WEA 4 1:500
- Zufahrt Detaildarstellung und Brückenbau Detail
- Kabeltrassen 1:5.000
- Eingriff Boden 1:2.000
- Koordinaten und Anlagenhöhe
- Gesamtansicht WEA 1:300
- Produktbeschreibung

- Farbgebung und Reflektionsgrad
- Gefahrenbefeuerung Nacht/Tag
- Gefahrenbefeuerung Nacht
- Betriebszustand und Schallimmissionen
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Beschattungskalender und Maßnahmenverpflichtung
- Be- und entlastende Umweltauswirkungen von WEA
- Maßnahmen bei Eisansatz
- Gutachterliche Stellungnahme zu Maßnahmen bei Eisansatz
- Rückbauverpflichtungserklärung
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Betriebsbeschreibung
- Baubeschreibung
- Planung Gesamtdarstellung
- Ausführungsbeschreibung Brückenbau
- Herleitung Grenzabstände WEA
- Einfahrttrichter
- Montagefläche
- Spezifikation für Transport
- Baugrundgutachten
- Angaben Betriebsgrundstücksversorgung, Natur und Landschaft
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Bodenaushub
- Eingriffsbilanzierung
- Landschaftsbild
- Maßnahmenblätter
- Biotoptypenkarte
- Brutvögel 2011
- Rastvögel
- Raumnutzungsanalyse (RNA) Rotmilan
- Ergänzungen zur RNA Rotmilan
- RNA Seeadler
- Fledermauserfassung
- Betroffenheiten von Gräben
- Weißstorch und weitere Großvogelarten
- Übersichtslageplan Flächeninanspruchnahme
- Angaben zur Umweltverträglichkeit
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Wasserrechtlicher Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der Neunten BImSchV liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV

23. September 2016 bis einschließlich 24. Oktober 2016
bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent – Lübeck - Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu den Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 8.00 - 14.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr
- Fachbereich Planen - Bauen - Umwelt der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, zu den Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr.
- Samtgemeinde Börde Lamstedt, Bauamt - Zimmer 7, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, zu den Öffnungszeiten: montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am 23. September 2016 und endet mit Ablauf des 07. November 2016, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden sämtliche form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 14. November 2016, ab 10:00 Uhr, im Raum 1 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven erörtert. Sollte die Erörterung am 14. November 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, sowie dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

Cuxhaven, den 06. September 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 30 v. 15.9.2016 S. 133 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

134.

ACHTUNDACHTZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Recyclingzentrum Gudendorf“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 23. August 2016 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-88) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 03. März 2016 beschlossene achtundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

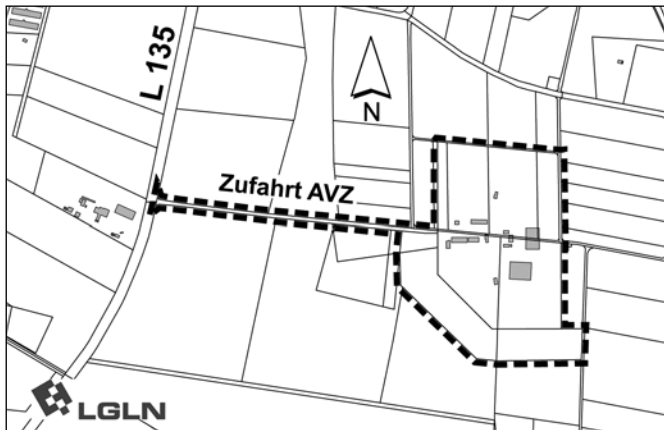
Der Planbereich liegt südlich von Altenwalde, zwischen der Kreisstraße 14 (Karkweg) und der Landesstraße L 135. Er wird begrenzt:

Im Norden entlang der Fußwegeverbindung zwischen dem angrenzenden Wald und dem bestehenden Gelände des Abfallverwertungszentrums, im Osten durch die westliche Grenze der Sandabbaustätte der AVZ Cuxhaven GmbH,

im Süden durch den Waldrand in ca. 80m Entfernung zum bestehenden Gelände des Abfallverwertungszentrums und

im Westen durch den westlichen Fahrbahnrand der Landesstraße L 135.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt *) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 30. August 2016

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

135.

FÜNFUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2016

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 24. August 2016 (Az.: 61.20/01.12.65) mit Auflagen (Korrektur des beschließenden Gremiums unter öffentliche Auslegung sowie Korrektur des Stands der Plangrundlage) genehmigt. Diese Auflagen wurden durch die Gemeinde Schiffdorf erfüllt.

Der Bereich der Fünfundsechzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan umrandet (gestrichelte Linie) dargestellt.



Die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit der Bekanntmachung wird die Fünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Schiffdorf, den 31. August 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

136.

SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Juni 2016** **über den Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“,** **Ortschaft Schiffdorf**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 20. Juni 2016

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 94 „Osteracker-Süd“, Ortschaft Schiffdorf, durch Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Osteracker-Süd“, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 31. August 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften